



Bielefeld

**Veränderungen durch das
Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG)**

Sozial- und Gesundheits-ausschuss (SGA)

14. Mai 2019

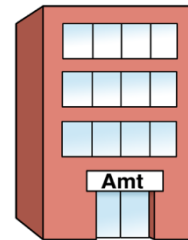
Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen - Sozialamt

Wer bin ich?

Den Vortrag hält **Susanne Schulz**.



Ich leite das Sozialamt.



Das Sozialamt ist im neuen Rathaus.



WBI

Worum geht es heute?



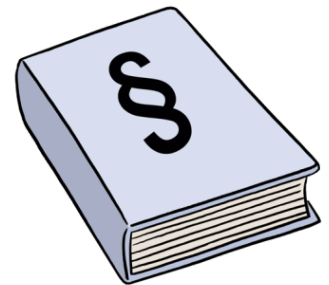


Worum geht es?

In meinem Vortrag geht es um ein neues Gesetz.



Das Gesetz heißt **Bundes-Teilhabe-Gesetz**.



Worum geht es?

Das Gesetz ändert manches.

Für Menschen mit Behinderungen.



Es geht vor allem um bessere **Inklusion**.

Inklusion heißt: **Dazu- gehören**

Stärkung der Selbst-bestimmung und Teilhabe

Selbst-bestimmung heißt:

Sie dürfen selber aussuchen.

Welche Hilfe Sie brauchen.

Und wer Ihnen helfen soll.



Stärkung der Selbst-bestimmung Und Teilhabe

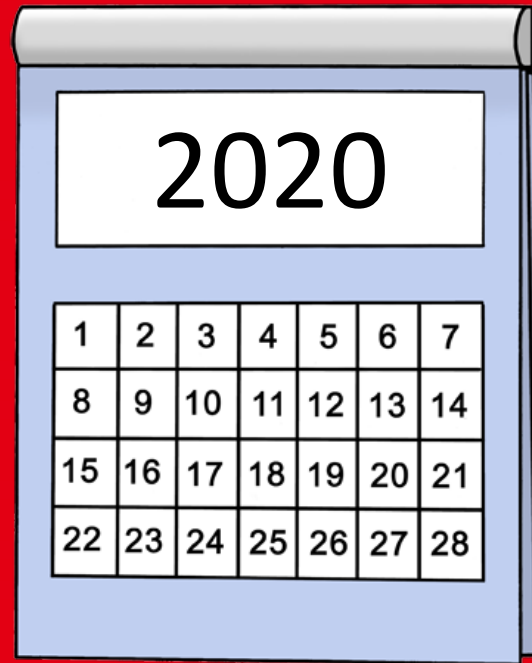
Teilhabe heißt:

Alle Menschen dürfen überall mitmachen





Was ändert sich 2020?

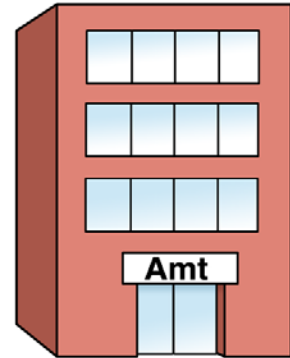


Änderungen in der Eingliederungs-hilfe 2020

Die **Stadt Bielefeld** ist zuständig für:

Kinder und Jugendliche.

Bis sie mit der Schule fertig sind.



Der **LWL** ist zuständig für:

Kinder und Jugendliche in einer Pflege-familie.

Kinder und Jugendliche in Tages-einrichtungen.

Und Erwachsene.

Änderungen in der Eingliederungs-hilfe im stationären Wohnen

So ist die Situation jetzt:

Sie bekommen alle Leistungen vom **LWL**.

So ist die Situation ab 01. Januar 2020:

Sie bekommen Leistungen zur persönlichen Unterstützung vom **LWL**.



Sie bekommen Leistungen zur Unterstützung zum Lebens-unterhalt vom **Sozialamt**.



Änderungen in der Eingliederungs-hilfe im stationären Wohnen

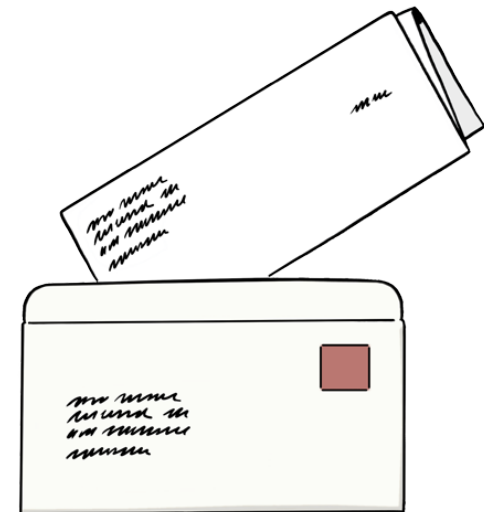
Sie stellen einen Antrag beim **Sozialamt**.
Um Leistungen zur **Unterstützung zum
Lebens-unterhalt** zu kriegen.



Die **Stadt Bielefeld** und der **LWL** kümmern sich.

Damit alles klappt.

Sie bekommen einen Brief.



Ihnen wird erklärt wie es weiter geht.

Änderungen in der Eingliederungs-hilfe im stationären Wohnen

Wichtig:

Durch die Veränderungen haben Sie keinen Nachteil!

Sie können mehr **mit-bestimmen**.



Sie bekommen die Hilfen, die Sie brauchen.

Existenzsicherende Leistungen sind entweder „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“



Sie beinhalten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Regelbedarf (z.B. Bekleidung, Gesundheit, Nahrungsmittel, Verkehr, Freizeit) derzeit 382 Euro
- Ggf. Mehrbedarfe (z.B. für Menschen mit Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G oder aG; bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in WfbM; kostenaufwendigere Ernährung aus gesundheitlichen Gründen)

Existenzsicherende Leistungen sind entweder „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“



- Kosten der Unterkunft (durchschnittliche angemessene Warmmiete bei 1 Personenhaushalt plus 25% für Möblierungszuschlag, Wohn- /Wohnnebenkosten, Strom, Instandhaltungskosten, Gebühren für Telefon, Internet z.B. 510 Euro)
- Sofern diese notwendigen Kosten über 125% der angemessenen Höhe liegen, können diese nach dem SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe (Fachleistung) vom LWL übernommen werden
- Angerechnet werden Einkommen (Rente, Verdienst in WfbM) und Vermögen (Ersparnisse von mehr als 5.000 €)
- Überwiesen werden die Leistungen auf das persönliche Girokonto des Leistungsberechtigten

- Landesrahmenvertrag nach SGB IX:
 - Wird noch verhandelt; schafft die erforderlichen Voraussetzungen für die Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung in den stationären Wohneinrichtungen
 - Setzt gültige Übergangsregelungen für die Weitergewährung von Eingliederungshilfen

- Heranziehungssatzung des LWL:
 - Ab Sommer 2019
 - Bestimmt die Eingliederungsleistungen, die für den Landschaftsverband durch den örtlichen Sozialhilfeträger wahrzunehmen sind. Der LWL erstattet der Kommune die entsprechenden Leistungsaufwendungen

Vorrangiges Ziel bei allen Aktivitäten:

- Niemand soll durch die Umstellung benachteiligt werden
- Existenzsichernde Leistungen und Eingliederungshilfen werden nahtlos über 1. Januar 2020 gewährt
- Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe haben trotz Systemwechsel Planungs- und Finanzierungssicherheit
- Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen, Leistungserbringer, Angehörige und Betreuer werden über die anstehenden Veränderungen fortlaufend informiert und bei der Systemumstellung unterstützt

W
BI



Gibt es Fragen?

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!